

G r a b m a l - u n d B e p f l a n z u n g s s a t z u n g
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth
vom 17. Juli 2013.

§ 1 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.

§ 2 Art der Grabmale und Einfassungen

- (1) Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden.
- (2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein (ausgenommen grellweißer, reinweißer oder cristallino-weißer Marmor u.ä.), Naturstein mit Bronze, Eisen oder Holz (nur handwerklich bearbeitete Stelen) verwendet werden.
- (3) Alle Grabmale sollen in der Mittelachse der Grabstätte parallel zu der hinteren Grabstättengrenze stehen oder liegen. Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen mindestens 30 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.
- (4) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale oder Grabplatten dürfen 1/5 der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten; sie müssen bündig verlegt werden.
- (5) Als provisorische Grabzeichen sind nur Holzkreuze gem. §23 (6) der Friedhofssatzung erlaubt.
- (6) Einfassungen dürfen aus Natur- oder Kunststein bestehen. Bei neu angelegten Grabfeldern verlegt die Friedhofsverwaltung Trennplatten und eine vordere Abschlusskante.
- (7) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 3 Gestaltungsvorschriften

- (1) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:
 - Jede handwerkliche Bearbeitung der Grabmale ist erlaubt.
 - Die Standsicherheit muss dauerhaft gewährleistet sein.
 - Die Grabmale können durch Ornamente und christliche Symbole gestaltet werden.
 - Ornamente, Symbole und andere Gestaltungen, die dem christlichen Charakter des Friedhofs widersprechen, sind unzulässig.

- Die Schrift auf den Grabsteinen darf nicht aufdringlich groß sein. Sie muss gut verteilt sein.
- Auf der linken Schmalseite der Grabmale ist 30cm über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15 mm die Grabnummer einzuhauen; in gleicher Weise ist auf der rechten Schmalseite die Firmenbezeichnung anzubringen.
- Nicht zugelassen sind Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten wie z.B. Beton, Emaille, Kunststoff.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

stehende Grabmale:

Höhe 60 cm
 Höchstbreite 40 cm
 Mindeststärke 10 cm

liegende Grabmale:

Höchstbreite 35 cm
 Höchstlänge 40 cm
 Mindeststärke 4 cm

Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr:

stehende Grabmale:

mit waagerechter Oberkante:
 Höhe 60 bis 80 cm
 Höchstbreite 45 cm
 Mindeststärke 12 cm

mit nicht waagerechter Oberkante:

Höhe 60 bis 100 cm
 Höchstbreite 45 cm
 Mindeststärke 12 cm

liegende Grabmale:

Höchstbreite 50 cm
 Höchstlänge 70 cm
 Mindeststärke 5 cm

Wahlgrabstätten:

stehende Grabmale im Hochformat:

Höhe 100 bis 120 cm
 Höchstbreite 60 cm
 Mindeststärke 15 cm

Höhe über 120 bis 160 cm
 Höchstbreite 70 cm

Mindeststärke 18 cm

als Stele:

Höhe 130 bis 160 cm

Höchstbreite 60 cm

Mindeststärke 18 cm

stehende Grabmale im Breitformat:

Höhe 75 cm bis 100 cm

Höchstbreite 135 cm

Mindeststärke 18 cm

liegende Grabmale:

bei einstelligen Grabstätten:

Breite 50 cm

Länge 70 bis 90 cm

Höhe 15 bis 20 cm

bei mehrstelligen Grabstätten:

Breite 50 bis 75 cm

Länge 80 bis 120 cm

Höhe 15 bis 25 cm

Bei mehr als zweistelligen Grabstätten können breitere Grabmale zugelassen werden.

(3) Auf Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Urnenwahlgrabstätten:

stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss

Höhe 80 bis 120 cm

Breite bis 80 cm

Mindeststärke 18 cm

liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss

Höchstmaße 45 x 45 cm

Höhe der hinteren Kante 15 cm

Gärtnerische Gestaltung

§ 4 Herrichten und Pflege der Grabstätten

- (1) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Bei eingefassten Grabstätten muss die Erdoberfläche mit der Oberkante der Einfassung abschließen.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder eine zugelassene Friedhofsgärtnerei beauftragen. Dies gilt nicht für pflegefreie Gräber.
- (4) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 5 Gärtnerische Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabbeete sind zu bepflanzen. Der überwiegende Teil ist bodendeckend oder mit Wechselbepflanzung zu versehen.
- (2) Es wird empfohlen, die nachstehend aufgeführten Gehölze und Pflanzen zu verwenden:

a) Raumbildende Laub- und Nadelgehölze

Andromeda und polifolia glauca (Lavendelheide)
Berberis candidula (Sauerdorn)
Buxus semper virens (Buxbaum)
Calluna in Sorten (Heidekraut)
Cotoneaster adpressus (Zwergmispel)
Cotoneaster praecox (Zwergmispel)
Erica in Sorten (Heide)
Ilex crenata (Stechpalme)
Ilex crenata Hetzii (Stechpalme)
Ilex crenata Convexa (Stechpalme)
Juniperus chinensis schwach wachsend (Wacholder)
Juniperus horizontalis glauca (Wacholder)
Leucothoe catesbaei (Traubenheide)
Lonicera pileata nitida (Heckenkirsche)
Mahonia aquifolium (Mahonie)
Pieris japonica (Lavendelheide)
Pieris floribunda (Lavendelheide)
Picea abies nidiformis (Nestfichte)
Pinus mugo mughus (Zwerg-Bergkiefer)
Pinus mugo pumilio (Zwerg-Bergkiefer)
Rhododendron catabiense schwachwachsende Hybriden (Alpenrose)
Rhododendron japonicum (kleinblumig)

Rhododendron japonicum (großblumig)
Rhododendron mollis Hybriden (Azalee)
Rhododendron repens Hybriden (Alpenrose)
Rhododendron williamsianum (Alpenrose)
Skimmia foremani (Skimmie)
Skimmia japonica (Skimmie)
Taxus baccata Adpressa (Zwerg-Eibe)
Taxus baccata Repandens (Kissen-Eibe)
Taxus cuspidata Nana (Zwerg-Eibe)
Viburnum davidii (Kissen-Schneeball)

b) Bodendeckende

Cotoneaster dammeri (Zwergmispel)
Cotula squalida (Fiedermoos)
Euonymus fortunei (Spindelbaum)
Festuca (Schwingel)
Gaultheria procumbens (Scheinbeere)
Hedera helix (Efeu, kleinblättrig)
Juniperus horizontalis glauca (Wacholder)
Lonicera pileata (Heckenkirsche)
Muehlenbeckia nana (Muehlenbeckie)
Pachysandra terminalis (Dickanthere)
Sagina subulata (Sternmoos)
Sedum in bewährten Sorten (Fette Henne)
Vinca minor (Immergrün)
Waldsteinia (Waldsteinie)

(3) Es können auch Pflanzen und Gehölze mit gleichen Wuchseigenschaften verwendet werden.

(4) Einjährige Frühlings-, Sommer- und Herbstblüher müssen nach dem Abblühen wieder abgeräumt werden.

(5) Nicht zugelassen sind:

- Bäume
- großwüchsige Sträucher und Hecken
- überwiegend aus künstlichen Werkstoffen hergestellte Grabgebäude und Blumenschalen
- Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel
- das Verlegen von Platten, außer einer Trittplatte aus Naturstein je Grabstätte
- das Abdecken mit Folien und Kieselsteinen, Schotter oder Ähnlichem.

§ 6 Ökologie

- (1) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf dem kirchlichen Friedhof ist Rechnung zu tragen.
- (2) Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften.
- (3) Die Veröffentlichungen der Landeskirche über Fragen des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten; insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege nicht gestattet.
- (4) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Grabmals- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17. Juli 2013.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Grabmals- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17. Juli 2013 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmals- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmals- und Bepflanzungssatzung vom 17.10.2007 außer Kraft.

Düsseldorf-Kaiserswerth, den 17. Juli 2013

Das Presbyterium

gez. Vorsitzende

gez. Mitglied des Presbyteriums

Genehmigung Landeskirchenamt, 29. August 2013, Nr. 1158144